

Grundsätzlich sind alle Umsätze finanzierungsbeitragspflichtig, die aus der Veranstaltung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms, aus dem Anbieten von Rundfunkzusatzdiensten sowie von Mediendiensten auf Abruf im Inland erzielt werden (ausgenommen davon ist das ORF-Programmtergelt, das durch die GIS eingehoben wird).

Folgende Umsätze aus der **Veranstaltung von Fernsehen und Hörfunk sowie dem Anbieten eines Mediendienstes auf Abruf** sind jedenfalls finanzierungsbeitragspflichtig:<sup>1</sup>

- Nettoeinnahmen aus klassischer Werbung (Spotwerbung)
- aus Sponsoring
- aus Product Placement sowie
- Erlöse aus Teleshopping
- Mitgliedsbeiträge
- unbare Gegengeschäfte
- Zuschüsse (Subventionen bzw. Förderungen) als Entgelt für eine (Gegen-)Leistung<sup>2</sup>
- sonstige Einnahmen bzw. Erlöse soweit sie aufgrund der Veranstaltung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms bzw. aufgrund des Anbietens eines Mediendienstes auf Abruf dem Unternehmen zufließen

Nicht zu den finanzierungsbeitragspflichtigen Erlösen zählen beispielsweise Erlöse aus Off-Air-Veranstaltungen, aus der Produktion von Werbespots, Beteiligungserlöse, Erlöse aus Anlagenverkäufen sowie Zinsenerträge.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung von Umsatzarten, dieses Schreiben bietet lediglich eine Orientierungshilfe.

<sup>2</sup> Zuschüsse (Subventionen bzw. Förderungen), die an eine Gegenleistung an den Zuschussgeber oder an bestimmte von Zuschussgeber verschiedene Person(en) gebunden sind und somit umsatzsteuerbare Zuschüsse darstellen.